

Rechtsgrundlagen

Wirtschaftsrecht

Textausgabe für Studium und Ausbildung

Herausgegeben und mit einer Einführung zum
Schnelleinstieg von Prof. Dr. Lutz-Michael Büchner

Gut gerüstet für die Prüfung

Die vorliegende Gesetzessammlung richtet sich vorrangig an Studierende der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften sowie anderer Studiengänge und Aus- bzw. Fortbildungen, in denen Privat- und/oder Wirtschaftsrecht Gegenstand der Lehre sind.

Um den Lernenden die Arbeit mit den zahlreichen Normen des Wirtschaftsrechts zu erleichtern, sind in diesem Band alle relevanten Vorschriften für das Verfolgen des Unterrichts sowie das Bestehen der anschließenden Klausuren in Bachelor- und Masterstudiengängen zusammengefasst. Der Inhalt der Sammlung basiert auf zahlreichen Anregungen von Lehrenden und Studierenden.

Dem Abdruck der Gesetzestexte ist eine Einführung vorangestellt, die dem Benutzer den schnellen Einstieg in die Rechtsmaterien ermöglicht. Vervollständigt wird die Gesetzessammlung durch ein Stichwortverzeichnis, das das Auffinden der einschlägigen Normen erleichtert.

Wirtschaftsrecht basiert überwiegend auf europäischem Recht. Deshalb stehen in dieser Gesetzessammlung die wesentlichen Inhalte des seit Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrags von Lissabon am Beginn der Sammlung.

Die nachfolgenden Bücher 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die Grundlage für das Verständnis des allgemeinen Vertragsrechts. Ohne dessen Kenntnis erschließen sich die weiteren Rechtsgebiete nur schwer. Das Produkthaftungsgesetz, das auf europäisches Recht zurückzuführen ist, erweitert die Sachmängelhaftung des BGB auf die Haftung des Produzenten für die Schäden, die der Verbraucher durch fehlerhafte Produkte erleidet.

Aufgenommen wurde auch das UN-Kaufrecht, das in der unternehmerischen Praxis von erheblicher Bedeutung ist.

Das Handelsgesetzbuch (HGB), das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie das Aktiengesetz (AktG) mit Nebengesetzen bilden den Kern des Handels- und Gesellschaftsrechts.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beschäftigt sich insbesondere mit Kartellen, der Marktbeherrschung und dem Zusammenschluss von Unternehmen. Die EG-Fusionskontrollverordnung dient als Beispiel für die Bedeutung des europäischen Rechts im Wettbewerbsrecht. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) enthält die Regeln über unzulässige, irreführende, vergleichende und belästigende Werbung. Es wird ergänzt durch die Preisangabenverordnung.

Das Markengesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Patentgesetz sowie die Gebrauchs- und Geschmacksmustergesetze gehören schließlich zu den so genannten gewerblichen Rechtsgütern, deren Schutz von größtem wirtschaftlichem Interesse ist. Schließlich wurde das Arbeitnehmererfindungsgesetz aufgenommen, das eine Schnittstelle zwischen Patent- und Arbeitsrecht darstellt.

Die Qualität dieser Arbeitshilfe wird durch die Kommunikation mit den Benutzern und Benutzerinnen erhöht. Für Anregungen und Hinweise, wie wir diese Gesetzessammlung noch attraktiver gestalten können, sind wir dankbar.

Herausgeber und Verlag

Alphabetische Schnellübersicht

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	I.3
AktG	Aktiengesetz	III.4
ArbEG	Arbeitnehmererfindungsgesetz	IV.10
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	II.1
CISG	UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf)	II.3
EG-FKV	EG-Fusionskontrollverordnung	IV.2
EU-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union	I.4
EUV	Vertrag über die Europäische Union	I.2
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz	IV.8
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz	IV.9
GG	Grundgesetz	I.1
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	III.3
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	IV.1
HGB	Handelsgesetzbuch	III.1
MarkenG	Markengesetz	IV.5
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz	III.5
PAngV	Preisangabenverordnung	IV.4
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen	III.8
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz	III.2
PatG	Patentgesetz	IV.7
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz	II.2
SEAG	Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft	III.6
SEBG	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gemeinschaft	III.7
UN-Kaufrecht	Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf	II.3
UrhG	Urheberrechtsgesetz	IV.6
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	IV.3

Einführung von Prof. Dr. Lutz Michael Büchner	10
I Wirtschaftsverfassungsrecht, Recht der Europäischen Union	
I.1 Grundgesetz (GG) – Auszug	68
I.2 Vertrag über die Europäische Union (EUV)	81
I.3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – Auszug	106
I.4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union	162
II Bürgerliches Recht/Zivilrecht (Vertragsrecht)	
II.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Auszug	174
II.2 Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG)	394
II.3 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht)	398
III Handels- und Gesellschaftsrecht	
III.1 Handelsgesetzbuch	422
III.2 Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG)	582
III.3 Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG)	586
III.4 Aktiengesetz (AktG) – Auszug	618
III.5 Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz – MitbestG – Auszug)	677
III.6 Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG)	680
III.7 Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) – Auszug	697
III.8 Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz – PublG)	701
IV Wettbewerbsrecht	
IV.1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	714
IV.2 Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung)	771
IV.3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	800
IV.4 Preisangabenverordnung (PAngV)	814
IV.5 Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) – Auszug	824
IV.6 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) – Auszug	832
IV.7 Patentgesetz (PatG) – Auszug	840
IV.8 Gebrauchsmustergesetz (GebraMG) – Auszug	851
IV.9 Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – GeschmMG) – Auszug	853
IV.10 Gesetz über Arbeitnehmererfindungen	855
Stichwortverzeichnis	867

Grundbegriffe des Wirtschaftsrechts

Nutzer und Nutzerinnen dieser Gesetzessammlung werden überwiegend Studierende aus nichtjuristischen Studiengängen sein. Um ihnen einen ersten Zugang zu den im Unterricht zu erarbeitenden Rechtsmaterien zu ermöglichen, werden – nach einer Darstellung der Grundbegriffe des Wirtschaftsrechts – in dieser Einführung die Grundlagen zu den einzelnen Rechtsgebieten erklärt:

- Einführung in das Europarecht (I)
- Grundbegriffe des Vertragsrechts (II)
- Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts (III)
- Grundlagen des Wettbewerbsrechts (IV)

Diese Darstellung ersetzt keinesfalls die Hinzuziehung einschlägiger Fachliteratur. Am Ende dieser Einführung stehen daher aktuelle Literaturhinweise zu den in diesem Band berücksichtigten Rechtsgebieten zur Verfügung.

Definition Wirtschaftsrecht

Unter Wirtschaftsrecht versteht man die Summe der Rechtsnormen, die die Lenkung, die Förderung oder Begrenzung selbstständiger Erwerbstätigkeit regeln und die sich am Maximum gesamtwirtschaftlicher Richtigkeit und sozialer Gerechtigkeit orientieren.

Hauptaufgabe des Wirtschaftsrechts ist die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsordnung. Die Globalsteuerung der Wirtschaft wird in § 1 des Stabilitätsgesetzes umschrieben:

„Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen“.

Der Erreichung dieser Ziele dienen die Instrumente der Wirtschaftspolitik (Subventionen, Steuererhöhungen oder Steuersenkungen), die sich in den einzelnen Rechtsnormen niederschlagen.

Von Wirtschaftsrecht spricht man auf nationaler, regionaler (Europa) und internationaler Ebene.

Nationales Recht:

Auf nationaler Ebene unterscheidet man Regelungen, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind, etwa Normen des Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrechts und Normen, die zum privaten Recht gehören (Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht).

Wirtschaftsverfassungsrecht umschreibt die Normen des Grundgesetzes (I.1), auf denen die Bundesrepublik Deutschland ihre Wirtschaftsordnung stützt. Das Grundgesetz legt keine bestimmte Wirtschaftsordnung fest. Der Schutz der Wirtschaft macht es jedoch erforderlich, in den Grundrechten (Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat) gewisse Garantien festzuschreiben.

Die wichtigsten Grundrechte

Zu nennen sind dabei die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG), die Berufsfreiheit (Art. 12 GG), die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG), das Gleichheitsgebot (Art. 3 Abs. 3 GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Aber auch die allgemeinen Verfassungsprinzipien wie das Rechts- und Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG) und das Haushaltsrecht (Art. 104a ff. GG) sind diesem Rechtsbereich zuzuordnen.

Das Wirtschaftsverwaltungsrecht regelt das Verhältnis zwischen der Wirtschaft und der staatlichen Verwaltung. Der Staat greift in vielfältiger Art und Weise regelnd in das Wirtschaftsleben ein. Das Rechtsgebiet übt eine regulierende Funktion aus, es spricht Ge- und Verbote aus, genehmigt und verbietet, spricht Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus.

Beispiele:

Wichtige Regelungsbereiche sind das Gewerberecht, das Umweltrecht, die Banken- und Versicherungsaufsicht, das Arzneimittel- Lebensmittelrecht und das Subventionsrecht.

Regionales Recht:

Das Europäische Wirtschaftsrecht gewinnt zunehmend an Bedeutung. Der politische Wille zur Schaffung eines europäischen Binnenmarktes macht es erforderlich, auf europäischer Ebene ein eigenes regionales Wirtschaftsrecht zu schaffen, das entweder unmittelbar auf nationaler Ebene anwendbar ist oder Vorgaben formuliert, die zwingend in nationales Recht umzusetzen sind (siehe auch bei Abschnitt I die Unterscheidung zwischen Primärrecht und Sekundärrecht).

Internationales Recht:

Unter internationalem Wirtschaftsrecht im weiteren Sinne schließlich versteht man die Regelungen internationaler Wirtschaftsbeziehungen, die sich aus dem Völkerrecht herleiten lassen, die aber größtenteils auf internationalen (bi- oder multinationalen) Abkommen beruhen. Das Recht der World Trade Organisation (WTO), das UN-Kaufrecht (CISG) und die von der International Chamber of Commerce erstellten International Rules for the Interpretation of Trade Terms (INCOTERMS) gehören beispielsweise dazu.

I. Einführung in das Recht der Europäischen Union

1. Entstehung, Geschichte und aktueller Stand

Ab etwa 1950 nahm Europa mehr und mehr Gestalt an. Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS = Montanunion) wurde im Jahre 1951 zwischen Frankreich, Deutschland, Italien und den Beneluxstaaten unterzeichnet. Er trat am 1.1.1952 in Kraft. Die sogenannten Römischen Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) wurden 1957 unterzeichnet.

Den sechs Gründungsländern Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Luxemburg folgten 1973 Großbritannien, Irland und Dänemark, 1981 Griechenland, 1986 Spanien und Portugal, 1995 Österreich, Finnland und Schweden, 2004 Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern und schließlich 2007 Bulgarien und Rumänien.

Die Zeit nach der Unterzeichnung der Römischen Verträge war geprägt von den Anstrengungen zur Überwindung nationaler Gegebenheiten und der Suche nach einem möglichst baldigen Zusammenschluss. 1979 fanden die ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament statt. Die Integration sollte nicht allein auf den ökonomischen Bereich beschränkt bleiben. Die Fortentwicklung der EWG wurde durch verschiedene Verträge erreicht.

Am 13.12.2007 schließlich haben die Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedsstaaten den „Vertrag von Lissabon“ unterzeichnet, der im Laufe des Jahres 2009 von allen Mitgliedsstaaten ratifiziert worden ist; er trat am 1.12.2009 in Kraft.

Vertrag von Lissabon

Wesentliche Inhalte dieses Vertrages, der „Europa transparenter und demokratischer machen soll und Europa effizienter arbeiten lassen soll“ sind:

- Europa ist ein einziges Rechtssubjekt (Art. 47 EUV)
- Wahl der Präsidentschaft auf zweieinhalb Jahre (Art. 15 Abs. 5 EUV)
- Schaffung eines „Außenministers“ (Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik)
- Verkleinerung der Europäischen Kommission ab 2014 (Art. 17 Abs. 5 EUV)
- Verkleinerung des Europäischen Parlaments von gegenwärtig 785 auf 750 Sitze zur nächsten Europawahlen 2014 (Art. 14 Abs. 2 EUV)
- Abrücken vom Einstimmigkeitsprinzip (mit Veto-Recht) und Einführung des Mehrheitsprinzips für die meisten Politikfelder (Art. 16 Abs. 4 EUV, Art. 238 AEUV)
- Ein neues Abstimmungssystem im Ministerrat ab 2014 (Art. 237 ff. AEUV)
- Aufnahme der bereits 2000 unterzeichneten Charta der Grundrechte in den neuen Vertrag
- Erweiterung des Einflusses nationaler Parlamente gegenüber der Tätigkeiten der Europäischen Kommission
- Einführung eines Bürgerbegehrens (Europäische Bürgerinitiative, Art. 11 Abs. 4 EUV, Art. 24 Abs. 1 AEUV)

2. Begriffe und Bedeutung des Europäischen Gemeinschaftsrechts

Man unterscheidet, die Begriffe „Europäisches Recht“ und „Recht der Europäischen Union (EU-Recht)“.

Definitionen

Unter Europäischem Recht, der der weiteste Begriff ist, versteht man neben dem EU-Recht auch das Recht des Europarates und das Recht anderer europäischer Organisationen.

EU-Recht hingegen umfasst nach der Verschmelzung von EU und EG die im Vertrag von Lissabon zusammengefassten Bestimmungen (EUV und AEUV) sowie den Euratom-Vertrag.

Die Mitgliedsstaaten haben mit dem Abschluss des EU-Vertrages keinen endgültigen Verzicht ihrer Souveränitätsrechte abgegeben. Sie haben sich vielmehr für eine langfristige Mitgliedschaft entschieden und sich zur Einhaltung der gemeinsam aufgestellten Regeln verpflichtet. Es bleibt ihnen überlassen, diese Verträge, unter Einhaltung der „Spielregeln“, zu ändern.

Das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip behandelt die Frage, ob und wie eine der EU eingeräumten Kompetenz durch diese ausgeübt werden soll. So darf die EU nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig werden, „sofern und soweit die Ziele der in Betracht kommenden Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedsstaaten nicht erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder wegen ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können“ (Art. 5 AEUV). Die Rolle der nationalen Parlamente wird durch die verstärkte Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips aufgewertet, die bis zum Abbruch einer Gesetzesinitiative führen kann („Gelbe Karte“).

3. Die Organe der Europäischen Gemeinschaft und wie sie funktionieren

Der Europäische Rat (Art. 235–236 AEUV)

Der Europäische Rat ist die oberste politische Instanz der EU und jetzt auch Organ der EU. Er ist der Impulsgeber für die europäische Integration und dient als Instrument zur Feststellung allgemeiner politischer Zielvorstellungen. Weiterhin bestimmt er die Grundsätze der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Entscheidungen werden einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit (Mehrheit der 27 Staats- und Regierungschefs) getroffen.

Die Präsidentschaft wechselt halbjährig (2010: Spanien und Belgien). Seit dem 1.1.2010 sieht der Vertrag von Lissabon einen ständigen Präsidenten des Europäischen Rates und einen Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vor. Das die Präsidentschaft jeweils innehabende Land führt nun nur noch den Vorsitz bei den Ministerräten Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr.

Das Europäische Parlament (Art. 223–234 AEUV)

Die Zahl der Sitze im Europäischen Parlament (EP) richtet sich in etwa nach der Größe der Bevölkerung der jeweiligen Mitgliedsländer. Seit der letzten Wahl im Jahr 2009 hat das EP bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (fünf Jahre) 736 Parlamentarier. Im EP gibt es zurzeit sieben politische Fraktionen.

Das Europäische Parlament ist gleichermaßen Legislativorgan, Wahlorgan, Haushaltsorgan und Kontrollorgan. Als Legislativorgan nimmt das EP gemeinsam mit dem Rat der EU die Gesetzgebungsbefugnis der EU wahr. Mit dem Vertrag von Lissabon (Art. 14 EUV) wird das EP neben dem Rat zum gleichberechtigten Mit-Gesetzgeber, jetzt auch in den Bereichen Agrarpolitik, Handelspolitik, Justiz und Inneres.

Als Wahlorgan fungiert es bei der Wahl des Präsidenten der Kommission und des Kollegiums der Kommissare; die Zustimmung des EP ist erforderlich. Das Haushaltsorgan der EU setzt sich aus dem Rat und dem EP zusammen. Das EP kann ablehnen und die Kommission auffordern, einen erneuten Entwurf vorzulegen. Als Kontrollorgan schließlich kann das EP die Kommission und den Rat der EU durch Untersuchungsausschüsse und Anfragen kontrollieren. Die Kommission muss dem EP ein Jahresarbeitsprogramm vorlegen und dessen Umsetzung rechtfertigen. Ein Haushaltskontrollausschuss des EP überprüft die Umsetzung des Haushalts der Kommission.

Der Rat (Art. 237–243 AEUV)

Der Rat der EU wurde durch den Fusionsvertrag von 1995 geschaffen. Er hat seinen Sitz in Brüssel. Er setzt sich aus Ministern der Mitgliedsstaaten zusammen. Die Ressortminister treten in „Ministerräten“ zusammen (z.B. Wirtschaft und Finanzen). Den Vorsitz in den neun Ministerräten hat grundsätzlich jeweils der Fachminister des Landes inne, das die Ratspräsidentschaft inne hat.

Als eines der zentralen Organe der Gemeinschaft fungiert der Rat der EU als Schnittstelle der Interessen der Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaften der EU. Er ist sowohl mit legislativen wie exekutiven Befugnissen ausgestattet und auch zuständig für die Aufstellung des Haushaltsentwurfs der EU. Zudem benennt und ernennt er, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, den Präsidenten der Europäischen Kommission sowie ihre Kommissare. Im Bereich Währung und Wirtschaft hat der Rat der EU Koordinierungsbefugnis.

Die Beschlussfassung im Rat der EU folgt überwiegend dem Prinzip des qualifizierten Mehrheitsverfahrens. Die Gesamtzahl der Stimmen liegt dabei seit 1.1.2007 bei 345 Stimmen. Die Anzahl der Stimmen pro Land richtet sich nach der Bevölkerungsgröße der Mitgliedsstaaten. Nach dem Vertrag von Nizza beträgt die qualifizierte Mehrheit 73,9 %, d.h. 255 der 345 Stimmen. Allerdings reichen die 255 Stimmen allein nicht aus. Vielmehr muss auch die Mehrheit der Mitgliedsstaaten (also 14) zustimmen, die darüber hinaus noch 62% der Gesamtbevölkerung der EU repräsentieren müssen.

Die Europäische Kommission (Art. 244–250 AEUV)

Die Europäische Kommission ist die Vertreterin des Gemeinschaftsinteresses. Sie soll das ordnungsgemäße Funktionieren und die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes gewährleisten. Sie ist zugleich Initiativ-, Exekutiv- und Kontrollorgan der EG. Die Kommission besitzt im Rahmen der EG das alleinige Initiativrecht für das Zustandekommen von Rechtsnormen. Die Kommission hat aber keine Regierungskompetenz. Rat und Parlament sind die alleinigen Rechtsetzungsgane.

Als „Hüterin der Verfassung“ tritt die Kommission als Exekutiv- und Kontrollorgan auf, indem sie Einhaltung und Anwendung der europäischen Verträge überwacht. Dabei achtet sie insbesondere darauf, die Konformität des Handelns der Mitgliedsstaaten mit den Interessen sicherzustellen. Schließlich fungiert die Kommission als Kontrollorgan. Im Haushaltsverfahren erstellt sie den Vorentwurf des Haushaltsplans der EU, über den dann der Rat und das Parlament zu entscheiden haben. Die Kommission verwaltet den Haushalt, kontrolliert die Höhe der Ausgleichsabgaben im Agrarbereich und bei Beihilfen (Subventionen) und verhindert Steuerdiskriminierungen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 251–281 AEUV)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist die Gerichtsbarkeit der EU. Er besteht aus 27 Richtern, 8 Generalanwälten und tagt in verschiedenen Kammern. Der EuGH bewahrt die Auslegung, Anwendung und das Zustandekommen von EU-Recht. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine Berufung gegen seine Entscheidungen ist nicht möglich.

Der EuGH übernimmt die Funktionen verschiedener Gerichtszweige (Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Zivilrecht). Urteile des EuGH müssen von den Mitgliedsstaaten ausgeführt werden.

Der Europäische Rechnungshof (Art. 285–287 AEUV)

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) ist das Kontrollorgan des europäischen Steuerzahlers. Er führt die Rechnungsprüfung aller Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften durch. Stellt er Unregelmäßigkeiten im Budget oder einen Betrug fest, kann er dies an OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) weitergeben. Sanktionen kann der Rechnungshof selbst nicht verhängen.

Die Europäische Zentralbank (Art. 282–284 AEUV)

Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) ist für die Währungspolitik und die Preisstabilität des Euro durch Festlegung der Geldpolitik zuständig. Es besteht aus der Europäischen Zentralbank (EZB),

den Zentralbanken der Eurozone und den Zentralbanken, die nicht an der Eurozone teilnehmen (diese nehmen allerdings an währungspolitischen Entscheidungen der Eurozone nicht teil). Das „Eurosysteem“ besteht dagegen nur aus der EZB und den Zentralbanken der Eurozone. Die EZB schließlich ist zentraler Bestandteil des ESZB. Sie hat umfassende Befugnisse in der Geldpolitik. Sie bestimmt die Leitzinsen, handelt Devisengeschäfte, sichert die Währungsreserven und genehmigt die Ausgabe von Euro-Banknoten. Die EZB ist ein Organ der EU und hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und agiert weisungsfrei. Sie wurde 1998 gegründet und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen (Art. 301–307 AEUV)

Beide Ausschüsse haben ihren Sitz in Brüssel und sind beratende Gremien. Sie bestehen jeweils aus 344, höchstens aber 350 Mitgliedern.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA) soll die Fachkompetenz der Vertreter des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in die EU-Rechtssetzung einbringen. Er wird in den Bereichen Binnenmarkt, Bildung, Verbraucherschutz, Umweltpolitik, regionale Entwicklung und Soziales, aber auch bei der Beschäftigungspolitik, im Gesundheitswesen und bei Fragen der Chancengleichheit angehört. In den übrigen Politikfeldern hat er ein Recht auf Stellungnahme.

Der Ausschuss der Regionen (AdR) soll ein „Europa der Regionen“ stärken. Er vertritt als repräsentative Versammlung die Interessen der verschiedenen europäischen Regionen und Kommunen und berät diese in europäischen Angelegenheiten.

4. Das Recht der Europäischen Union

Die Europäische Union ist eine auf Recht begründete Staatsgemeinschaft. Das ihr zugrunde liegende Recht wird in zwei Kategorien eingeteilt, das Primär- und das Sekundärrecht.

Primärrecht

Unter Primärrecht verstand man bisher die im Laufe der Jahre entstandenen verschiedenen Gemeinschaftsverträge zu den Europäischen Gemeinschaften. Seit dem 1.12.2009 beinhaltet der Vertrag von Lissabon das europäische Primärrecht:

- Vertrag über die Europäische Union (EUV, I.2)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (hier: AEUV, früher EGV, I.3)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (I.4)

Neben dem geschriebenen Recht werden auch das Gewohnheitsrecht sowie allgemeine Rechtsgrundsätze dem europäischen Primärrecht zugerechnet.

Sekundärrecht

Der Begriff Sekundärrecht ist als Oberbegriff für verschiedene Arten von Rechtsakten zu verstehen. Es besteht aus den von den Organen der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Gründungsverträge erlassenen Rechtsakten.

Mit der Schaffung europäischer Rechtsakte und ihrer Geltung in den Mitgliedsstaaten greifen diese in nationale Rechtsetzungskompetenz ein.

Art. 288 AEUV unterscheidet dabei Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen sowie Empfehlungen und Stellungnahmen, die jeweils unterschiedlich auf nationales Recht einwirken:

- Die Verordnung, auch „Europäische Gesetz“ genannt, hat allgemeine Geltung. Es entspricht damit auf nationaler Ebene einem Gesetz. Sie gilt abstrakt-generell, d.h. sie regelt mehr als einen Sachverhalt, hat damit Rechtssatzqualität, und weist mehrere Adressaten auf. Sie regelt Rechte und Pflichten wie ein nationales Gesetz. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Ratifizierung durch die jeweiligen nationalen Parlamente, sondern gilt unmittelbar in den einzelnen Ländern der EU.
- Die Richtlinie dient als Instrument, einheitliches Recht in den Mitgliedsstaaten umzusetzen. Eine Richtlinie wird immer dann erlassen, wenn nur die groben Züge des nationalen Rechts harmonisiert, d.h. vereinheitlicht werden sollen, um die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu verbessern und einheitliche Lebensbedingungen in Europa zu erreichen. Im Gegensatz zur Verordnung lässt die Richtlinie den nationalen Gesetzgebern einen gewissen eigenen Regelungsspielraum.
Richtlinien sind in einer festgelegten Frist (meist 1–3 Jahre) in nationales Recht umzusetzen. Wird eine Richtlinie von einem Mitgliedsstaat nicht rechtzeitig umgesetzt, ist die Europäische Kommission berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen. Anders als die Verordnung entfaltet die Richtlinie selbst nicht unmittelbare Rechte und Pflichten.
- Die Entscheidung ist eine verbindliche individuelle Regelung der EG. Sie bezieht sich auf einen bestimmten Adressaten und kann sich sowohl an natürliche wie juristische Personen richten. Sie wirkt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie ist nach nationalem Recht unmittelbar vollstreckbar.
- Empfehlungen und Stellungnahmen sind unverbindlich. Zweck dieser Handlungsformen ist, den Adressaten ein bestimmtes Verhalten nahe

zu legen. Obwohl unverbindlich, können beide Instrumente dann rechtserheblich sein, wenn sie beispielsweise zum Entstehen einer Rechtsauffassung beitragen.

Das Gemeinschaftsrecht berechtigt und verpflichtet nicht nur die Mitgliedsstaaten und Gemeinschaftsorgane, sondern kann auch Rechte und Pflichten für den Einzelnen begründen. In diesen Fällen spricht man von der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts, und zwar im Verhältnis Bürger – Staat wie Bürger – Bürger.

Kollidieren europäisches Gemeinschaftsrecht und nationales Recht, besteht grundsätzlich ein „Vorrang des Gemeinschaftsrechts“.

5. Die Grundfreiheiten

Im Mittelpunkt der Europäischen Gemeinschaft steht nach wie vor die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes. Dazu sind die Freiheit des Waren-, des Dienstleistungs- und des Kapitalverkehrs wie auch die Freiheit der Person unverzichtbares Erfordernis. Diese vier Grundfreiheiten stellen europäisches Primärrecht dar und entfalten eine sogenannte Drittwirkung: Die Normen richten sich nicht nur an die Mitgliedsländer der EU, sondern der Einzelne kann sich auf sie berufen.

Der freie Warenverkehr

„Herzstück“ des gemeinsamen Marktes ist der freie Warenverkehr (Art. 59 ff. AEUV), der die „mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung“ verbietet. Die praktische Bedeutung dieser Norm ist überragend. Die Warenfreiheit dient – wie die anderen Grundfreiheiten auch – der Lösung eines Konflikts, der bei einer Integration von Staaten typischerweise auftritt: Trotz des Zusammenschlusses auf einer höheren Ebene (hier der EG) bleiben die Mitglieder des Verbundes (hier die Mitgliedsstaaten) als Instanzen legitimer Rechtsetzung weiter erhalten. Die Regelungen der Mitgliedsstaaten können – offen, versteckt, beabsichtigt oder unbeabsichtigt – den grenzüberschreitenden Warenverkehr beeinträchtigen. Daher müssen die mitgliedstaatlichen Regelungskompetenzen im übergeordneten Interesse begrenzt werden.

Einfuhr- und Ausfuhrzölle, die wichtigsten Schranken des internationalen Warenverkehrs, sind zwischen den Mitgliedsstaaten durch die Einführung der Zollunion abgeschafft. Die Bedeutung des Art. 259 AEUV konzentriert sich auf das Verbot von „Maßnahmen gleicher Wirkung“, das ein Diskriminierungsverbot darstellt.

Beispiel:

Für importierte Waren werden Kontrollen durchgeführt, die bei inländischen Waren nicht üblich sind. Somit werden importierte Waren anders behandelt als inländische Waren.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit

Der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 ff. AEUV) erhielt im Laufe der Zeit, zuletzt im Zusammenhang mit der Osterweiterung der EU, eine ausgeprägte politische und soziale Dimension.

Die Freizügigkeit des Arbeitnehmers ist begrifflich von der Dienstleistungsfreiheit, die Selbstständige betrifft, abzugrenzen.

Abgrenzungsmerkmale

- Arbeitnehmer stehen in einem weisungsgebundenen Abhängigkeitsverhältnis.
- Sie verrichten eine Tätigkeit für einen anderen.
- Sie erhalten dafür ein Arbeitsentgelt.

Um den Kreis der unter diese Freiheit fallenden Personen möglichst groß zu halten, versteht der Europäische Gerichtshof den Begriff des Arbeitnehmers eher weit. So fallen Teilzeitbeschäftigte ebenso darunter wie Profisportler (z.B. Fußballspieler), nicht hingegen geringfügig Beschäftigte und Praktikanten.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist als Recht gestaltet, das unmittelbare Wirkung entfaltet und bezieht sich auf künftige, bestehende und ehemalige Beschäftigungsverhältnisse. Basierend auf der Bewegungsfreiheit innerhalb der EU sowie dem Zugangsrecht zu einer Beschäftigung, werden folgende Rechte garantiert und durch ein Diskriminierungsverbot ergänzt:

Garantierte Rechte

- Recht auf Bewerbung um eine Stelle in einem andern Mitgliedsland
- Recht auf Einreise zum Zwecke der Bewerbung
- Recht auf Aufenthalt während der Beschäftigung
- Recht auf Verbleiben nach Beendigung der Beschäftigung.

Die Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit ist neben der Arbeitnehmerfreizügigkeit eine weitere Säule des freien Personenverkehrs und betrifft die selbstständige Tätigkeit. Sie befasst sich mit den Fällen, in denen ein Unionsbürger den dauernden Mittelpunkt seines Berufs oder Gewerbes in ein anderes Mitgliedsland verlegt (Art. 49 ff. AEUV).

Art. 49 Abs. 1 AEUV hebt die Beschränkungen der freien Niederlassung auf bzw. verbietet diese. Die Gründung einer Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedsland ist uneingeschränkt möglich. Die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften ist ebenso ohne Beschränkung möglich, wenn der Betroffene Staatsangehöriger eines Mitgliedslandes ist und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedslandes ansässig ist. Erfasst von der Niederlassungsfreiheit werden sowohl natürliche Personen, Gesellschaften mit eigener Rechtsfähigkeit (z.B. die GmbH) wie auch ohne originäre Rechtsfähigkeit (z.B. die OHG). Sie stehen, den oben genannten Grundsätzen folgend, natürlichen Personen gleich.

Auch die Niederlassungsfreiheit entfaltet unmittelbare Wirkung, d.h. natürliche und juristische Personen können sich unmittelbar gegen Bestimmungen, sowie diskriminierende Inhalte wehren.

Auch für Inländer hat die Niederlassungsfreiheit große Bedeutung. Im Mittelpunkt steht auch hier das Diskriminierungsverbot: Ein Staat darf die eigenen Staatsangehörigen oder die im eigenen Land hergestellten Güter nicht schlechter stellen als ausländische. Der Einzelne ist auch hier berechtigt, sein Recht auf Niederlassung vor den nationalen Gerichten geltend zu machen.

Der freie Dienstleistungsverkehr

Ebenso wie die Niederlassungsfreiheit befasst sich die Dienstleistungsfreiheit mit selbstständig tätigen Personen (Art. 56 ff. AEUV). Sie verlangt, anders als bei der Niederlassungsfreiheit, keine dauernde Niederlassung im Aufnahmestaat. Sie umfasst vielmehr den vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsland zur Erbringung oder zum Empfang von Leistungen.

Adressaten der Dienstleistungsfreiheit sind, neben den Staatsbürgern der Mitgliedsländer, auch Gesellschaften sowie auch in der EU ansässige Bürger aus Drittstaaten. Sie entfaltet ebenfalls unmittelbare Drittwirkung.

Die Dienstleistung muss entgeltlich erbracht werden. Darunter fallen gem. Art. 57 Abs. 1 AEUV insbesondere gewerbliche, kaufmännische,

handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten. Die Grundfreiheit schützt einmal die aktive Dienstleistungsfreiheit, also den Vorgang, bei dem sich ein Selbstständiger in einen anderen Mitgliedsstaat begibt, um dort eine Leistung anzubieten (Monteur, Versicherer, Rechtsanwalt). Auch die passive Dienstleistungsfreiheit ist geschützt. Darunter versteht man den Fall, in dem ein Bürger der EU in ein anderes Mitgliedsland reist, um dort eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise wenn ein Patient einen Arzt in einem anderen Land aufsucht. Aber auch wenn der Leistende und der Leistungsempfänger sich nicht bewegen, sondern die Leistungen ausgetauscht werden (sog. Korrespondenzdienstleistungen), ist dies ein Unterfall der Dienstleistungsfreiheit (z.B. Rundfunk- und Fernsehsendungen, elektronischer Handel).

Auch bei der Dienstleistungsfreiheit steht das Diskriminierungsverbot im Vordergrund. Wie jede der Grundfreiheiten auch, können die Dienstleistungen gewissen Einschränkungen von nationaler Seite unterworfen werden, wenn die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder eine Grundfreiheit durch die Dienstleistungsfreiheit gefährdet werden.

Um die verbliebenen Hindernisse in der Umsetzung der Dienstleistungsfreiheit zu beseitigen, wurde die sog. Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG, ABl. Nr. L 376/2006,36) erlassen. Sie verfolgt das Ziel, ab dem Jahre 2010 einen echten Binnenmarkt für Dienstleistungen zu schaffen. Dazu soll die Niederlassungsfreiheit zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen erleichtert und der freie Dienstleistungsverkehr einfacher gemacht werden. Die Umsetzung der EU-DLR ist mittlerweile in Deutschland erfolgt.

Die Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs

Die Grundfreiheit des Kapitalverkehrs ergibt sich aus den Art. 63 ff. AEUV.

Auf diese Grundfreiheit können sich sowohl Bürger wie Unternehmen in der Gemeinschaft gleichermaßen berufen. Sowohl die Kapital- wie die Zahlungsverkehrsfreiheit stellen unmittelbar geltendes, einklagbares Recht dar.

Es wird unterschieden zwischen

- der Freiheit des Kapitalverkehrs, der grenzüberschreitende Transaktionen von Geld- und Sachkapital ohne Genehmigung erfasst und
- der Freiheit des Zahlungsverkehrs, der grenzüberschreitende Transaktionen im Rahmen von Austauschverträgen (z.B. Zahlung des Kaufpreises oder des Gehalts) erfasst.

Die Kapitalverkehrsfreiheit korrespondiert zwingend mit den anderen Grundfreiheiten, insbesondere der Warenverkehrsfreiheit und der Arbeitnehmerfreizügigkeit, da ohne sie die Zahlung der Gegenleistungen für den Bezug von Waren oder erbrachter Arbeit grenzüberschreitend nicht reibungslos funktionieren würde. Auch würden Investitionstätigkeiten ohne diese Grundfreiheit behindert.

6. Die Politikfelder im Überblick

Im Vertrag über die Arbeitsweise der EU werden auch die einzelnen Politikfelder der Gemeinschaft umschrieben. Dabei handelt es sich um Politikbereiche, in denen die EU aufgrund entsprechender Kompetenzen, die ihr in den betreffenden Ermächtigungsnormen der Verträge eingeräumt werden, Recht setzend, koordinierend oder ergänzend zu den Tätigkeiten der Mitgliedsstaaten tätig wird. Von den zwanzig verschiedenen Politiken seien hier genannt:

Wichtige Politikfelder

- Wettbewerb inkl. Kontrolle (Art. 101 bis 118 AEUV)
- Wirtschaft und Währung (Art. 119 bis 144 AEUV)
- Steuern und Beschäftigung (Art. 145 bis 150 AEUV)
- Soziales (Art. 151 bis 161 AEUV)
- Bildung (Art. 165 bis 166 AEUV)
- Verbraucherschutz (Art. 169 AEUV)
- Industrie (Art. 173 AEUV)
- Struktur- und Regionalpolitik (Art. 174 bis 178 AEUV)
- Umwelt (Art. 191 bis 193 AEUV)
- Energie (Art. 194 AEUV)

II. Grundbegriffe des Vertragsrechts

Allem wirtschaftlichen Handeln liegen Verträge – welcher Art auch immer – zugrunde. Diese Einführung soll nur einige wenige Grundbegriffe des Vertragsrechts erläutern, um den Zugang zu dieser Rechtsmaterie zu erleichtern.

1. Privatrecht und Bürgerliches Gesetzbuch

Das Zivilrecht oder auch „Bürgerliches Recht“ genannt bildet den Kernbereich und die Grundlage des Privatrechts. Das Bürgerliche Recht umfasst das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB, II.1) und seine Nebengesetze.

Das Privatrecht regelt das „Privatleben“ der Bürger als Einzelne, wie auch untereinander und geht von der Gleichsetzung der Bürger aus. Sie treten überwiegend durch Verträge miteinander in rechtliche Beziehungen. Allerdings beteiligt sich auch der Staat am Privatrechtsverkehr, indem er z.B. Waren kauft und Arbeitnehmer anstellt.

Als Sonderprivatrecht wird bezeichnet:

- das Handels- und Gesellschaftsrecht (Sonderprivatrecht der Kaufleute),
- das Kartell- und Lauterkeitsrecht (Sonderprivatrecht der Wirtschaft),
- das Immaterialgüterrecht (Sonderprivatrecht für Urheberrecht und den gewerblichen Rechtsschutz).

Diese Themenfelder sind überwiegend spezialgesetzlich geregelt.

2. Aufbau des BGB

Das BGB besteht aus fünf Büchern, von denen in dieser Textsammlung das Sachenrecht (Buch drei) nicht gänzlich und das Familien- und Erbrecht (Bücher vier und fünf) komplett nicht abgedruckt wurden.

Zum Verständnis und zur Bearbeitung des Wirtschaftsrechts relevant sind folgende Normen:

■ **Buch 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240 BGB)**

Der Allgemeine Teil enthält die allgemein gültigen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Sie gelten nicht nur grundsätzlich für die übrigen vier Bücher des BGB, sondern auch größtenteils für das gesamte Bürgerliche Recht sowie das übrige Privatrecht.

Der Allgemeine Teil regelt die Rechtssubjekte und Rechtsobjekte, macht Aussagen, wie man Fristen berechnet, wann Ansprüche verjähren, wie Rechte auszuüben und wie Sicherheiten zu leisten sind.

Im Mittelpunkt steht die Rechtsgeschäftslehre. Sie regelt, unter welchen Voraussetzungen durch zielgerichtetes, selbst bestimmtes Handeln Rechtswirkungen, z.B. eine kaufvertragliche Bindung, erzeugt werden können, also insbesondere die Geschäftsfähigkeit, die Willenserklärung, den Vertrag und die Stellvertretung.

■ **Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241–853 BGB)**

Das Recht der Schuldverhältnisse regelt Sonderverbindungen zwischen bestimmten Personen. Diese bestehen darin, dass die eine Person (der Schuldner) eine Verhaltenspflicht (eine Schuld) gegenüber einer anderen Person (dem Gläubiger) hat, z.B. eine Sache zu liefern, den Kaufpreis zu bezahlen, ein Auto zu reparieren, eine Mietsache zur Verfügung zu stellen oder Schadensersatz zu leisten. Dabei entspricht die Pflicht des Schuldners auf der einen Seite dem Recht des Gläubigers, nämlich dem Anspruch auf das vom Schuldner zu Leistende.

Das zweite Buch zerfällt selbst wieder in einen allgemeinen Teil (§§ 241–432 BGB), der Regelungen für sämtliche Schuldverhältnisse enthält, und einen besonderen Teil (§§ 433–853 BGB), mit einer speziellen Regelung ausgewählter einzelner Typen von Schuldverhältnissen aus Verträgen wie:

- Kauf (§ 433 BGB)
- Miete (§ 535 BGB)
- Dienstvertrag (§ 611 BGB)
- Werkvertrag (§ 631 BGB)

Schuldverhältnisse können auch aus gesetzlichen Ansprüchen entstehen wie bei Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 BGB), ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) oder unerlaubter Handlung (§ 823 BGB).

■ **Buch 3: Sachenrecht (§§ 854–1296 BGB)**

Für Schuldverhältnisse, die dem Güterumsatz dienen, insbesondere den Kaufvertrag beinhaltet das Schuldrecht nur die vertraglichen Verpflichtung, es sagt nichts über den Eigentumsübergang aus; dieser wird im Sachenrecht geregelt. Für das Vertragsrecht sind die ersten Abschnitte des dritten Buches von Bedeutung, nämlich die Bestimmungen über Besitz und Eigentum.

3. Wichtige Begriffe des BGB

Um mit dem Bürgerlichen Recht umgehen zu können, bedarf es der Kenntnis einiger wichtiger Begriffe.

So spricht man von einem Anspruch, wenn jemand das Recht geltend macht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194

Abs. 1 BGB). Daraus ergibt sich der Begriff der Anspruchsgrundlage, der eine Norm beschreibt, die einen bestimmten Anspruch zuspricht. Man spricht vom Schuldner und meint denjenigen, der einen Anspruch erfüllen muss und vom Gläubiger, demjenigen, der einen Anspruch geltend macht.

Rechtssubjekte (§§ 1 ff. BGB) sind Personen, die Träger von Rechte und Pflichten sind. Sie können am Rechtsverkehr teilnehmen, das heißt rechtswirksame Erklärungen abgeben, Verpflichtungen eingehen, Verträge abschließen oder auch Vermögen erben. Diese Rechtsfähigkeit beinhaltet auch die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB), also die Fähigkeit, durch Abgabe von Willenserklärungen Rechte und Pflichten begründen zu können und die Deliktsfähigkeit (§§ 827 ff.), das heißt die Fähigkeit, für unerlaubte Handlungen und für die Schadensverursachung verantwortlich gemacht werden zu können.

Bei den Rechtssubjekten unterscheidet man die natürlichen Personen (alle Menschen) und die juristischen Personen, und dort wiederum zwischen juristischen Personen des Privatrechts (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, GmbH) und des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften = Bund, Länder, Gemeinden).

Unter Rechtsobjekten (§§ 90 ff. BGB) versteht man Sachen und Rechte, die von den Rechtssubjekten beherrscht werden. Sachen lassen sich in bewegliche und unbewegliche (Immobilien) aufteilen, bei den Rechten wird zwischen absoluten und relativen Rechten unterschieden. Zu den absoluten Rechten gehört hierbei das Eigentum, was die rechtliche Verfügungsgewalt über eine Sache umschreibt (§ 903 BGB), während der Besitz als relatives Recht nur die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache (§ 854 BGB) umschreibt.

Häufig finden sich im BGB die Begriffe Verschulden, Vorsatz, Fahrlässigkeit und Vertretung. Unter Verschulden versteht man das pflichtwidrige und vorsätzliche oder fahrlässige Verhalten einer Person (§ 276 BGB). Unter Vorsatz wird die Herbeiführung eines Erfolges mit Wissen und Wollen verstanden, unter Fahrlässigkeit die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB). Hat jemand etwas zu vertreten, so muss er für die Rechtsverletzung eines andern einstehen. So hat der Schuldner das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen (der Person, derer sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient) wie eigenes Verschulden zu vertreten (§ 278 BGB). Demgegenüber ist eine Person Verrichtungsgehilfe, wenn sie für den Geschäftsherrn tätig ist und in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis (Arbeitnehmer) steht. Der Geschäftsherr haftet grundsätzlich für den vom Verrichtungsgehilfen verursachten Schaden (§ 831 BGB).